

# Zeitung



# Zeitung

10 Pfennig

Gründet

1704

Mit  
Kurszettel

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Belegabgebungen und Anzeigenpreise, sowie Belagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe angeführt

Verlag Ullstein. Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (im Ausw. d. Handelsreise): Carl Misch. Berlin Ullstein. Manuskripte werden nur schriftlich, gegen Porto beiliegend.

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Verlagsdruckerei Ullstein, Am Dönhofs 8600-8603, für den Fernverkäufer Am Dönhofs 8608-8610. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheckkonto Berlin 60.

## Der Schlußakt der Militärkontrolle.

Eine Maßnahme der Regierung.

Berlin, 5. September. (Amtlich.)

Am Montag, dem 8. September, beginnt die von der britischen Regierung mit der Note vom 30. Juni 1923 angeforderte sogenannte Generalinspektion des deutschen Wehrwesens. Die Generalinspektion ist als abschließender Akt der interalliierten Kontrolle gedacht.

Nach den bindenden Erklärungen der Gegenparteien, insbesondere der Militärpräsidenten von England und Frankreich, kann damit gezählt werden, daß das System der interalliierten Kontrolle mit seinen in zahlreichen Detailbestimmungen reibenden Untersuchungskommissionen, Generalinspektionen, sowie die Generalinspektionen zufriedenstellend und reibungslos verläuft.

Die Weideregierung erwartet hierdurch von der gesamten Bevölkerung, daß sie alles unternimmt, was irgendeine als Obstruktion oder als feindselige Handlung gegenüber den Kontrollkommissionen oder ihren Mitarbeitern gebietet werden könnte. Jede Handlung dieser Art betrübte die Gefühle der Briten für die großen Aufgaben und mit allen feindseligen Bestrebungen verträglich. Jedermann muß jetzt, wie er auch immer auf die Vorgänge des Augenblicks gefühlsmäßig reagieren mag, sein Tun und Lassen ausschließlich danach richten, daß das Ziel erreicht, d. h. daß die Generalinspektion vollständig zum Schluß der interalliierten Kontrolle wird.

## Was ist Schiedsgerichtsbarkeit?

Radiokommunikation der „Vollständigen Zeitung“

am 5. Sept., 5. September.

In den Kommentaren über die Abwicklungsarbeiten der Wehrvereinbarung ist ein großer Mißverständnis entstanden. Die fortschreitende Verwirklichung der Begriffe Schiedsgerichtsbarkeit und Schiedsgericht, sowie der Institution des „Haager Schiedsgerichtshofes von 1899 und 1907“ mit dem „Häufigen internationalen Schiedsgericht des Jahres 1922“, eine Verwechslung. Die Verwirrung beruht, daß beide Institutionen im Haag domiziliert sind. Da auch in den Reihen der geistigen Admittierten keine Unterbrechung nicht klar war, und da dieselbe geworden unheimliche Konsequenzen aus der Unkenntnis der beiden Institutionen und aus dieser Verwechslung gezogen werden, ist darauf aufmerksam gemacht, daß der internationale Schiedsgerichtshof niemals die Stelle eines Schiedsgerichts übernehmen kann.

Die Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den Streitparteien beider Parteien eine mittelbare Hilfe zu finden, die die einen Rechtsanspruch nicht allzuweit entfernt und dem reinen Unrecht nicht allzuweit näher und dabei doch tatsächlichen Verhältnissen der Stärke der beiden Parteien, sowie den sonstigen Umständen einigermaßen Rechnung trägt, und dessen Spruch vor allen Dingen geeignet ist, von beiden Parteien ohne allzu große Schwierigkeiten angenommen zu werden. Vor das Schiedsgericht werden deshalb auch im allgemeinen nur solche Fälle gebracht, die nicht eine Streitfrage sind, sondern die mit allen möglichen anderen Mitteln durchgegangen sind, wie Fragen politischer, rein wirtschaftlicher oder sonstiger oder sogar psychischer und rein menschlicher Natur usw.

Ganz anders ist die Aufgabe des Schiedsgerichts, der auf Grund bestehender Verträge bestehende Streit, der bestimmter Präzedenzfälle das Recht zu finden hat. Hier dürfen nicht nur, sondern hier müssen alle anderen Gesichtspunkte ganz außer Betracht bleiben, und der Kampf geht eben darum, die Waage zu gut auszuwägen, und sich unabhängig zu stellen, aber eben tatsächlich nur das reine Recht unabhängig von allen anderen Umständen zu finden.

In der Praxis natürlich nähern sich die Fälle, die beiden Institutionen unterbreitet werden können, sehr häufig aneinander. Ebenfalls aber kann nicht davon die Rede sein, daß man einem Schiedsgericht die demgegenüber des Völkerbundes die Durchführung eines Schiedsverfahrens (systematisch) überträgt. Es kann eventuell im Laufe des Schiedsverfahrens Entschlüsse über Streitfragen abgeben, niemals aber oder nur sehr schwer selbst an die Stelle eines Schiedsgerichts treten.

Wann unterscheidet sich das Schiedsgericht von dem Schiedsgericht? Das Schiedsgericht ist ein Schiedsgericht, das Verfahren der Vermittlung, wie das im vorigen Jahre die „handelsrechtliche Regierung einen eigenen Antrag beim Völkerbund eingereicht hatte. Man kann also internationale Schiedsverfahren drei Institutionen einlegen, zwischen denen so wichtige Unterfälle bestehen, daß sie nicht vermieden werden können: 1. Vermittlung, 2. Schiedsgericht, 3. Schiedsgericht.

## Auf dem Wege zum Kompromiß

Radiokommunikation der „Vollständigen Zeitung“

am 5. Sept., 5. September.

Das Wort vom „Lieber Gott in Frankreich“ scheint etwas Neues zu haben. Wirklich überflutete der Himmel heute vormittag den französischen Ministerpräsidenten Herriot mit mehr Wohlwollen, als er getrennt für Macdonald übrig gehabt hat. Während mitten in der Rede Macdonalds ein heftiger Protest aus dem Ausland durch den Redaktionsrat niederkam, luden heute die Gesandtschaften in den Saal der Völkerbundversammlung hinein. Das Gedränge auf den Straßen vor den Zugängen zu den Tribünen für die Delegierten und das Publikum ist heute unwidrig noch stärker als gestern, und die Tribünen sind überfüllt als je.

zu Beginn seiner Rede gab Herriot keine Befriedigung darüber Ausdruck, daß er hier der Vorläufer französischer Meinungen, das in den letzten Tagen nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle anderen Völker und besonders für die, die hier verammelt sind, den Wunsch nach Frieden ausgesprochen habe. Wie kein alle gleich, die meisten wie die größten, Frankreich wohl mitarbeiten mit seiner ganzen Kraft in der Familie der Staaten, die sich verbunden haben, um sich zu schützen gegen die gefährliche Gefahr des Krieges. Ich weiß nur zu genau, welche Opfer und viele Tausende der Krieg mit sich bringt und auch wieviel Unglückschicksal und Leid auf dem Wege zum Frieden, um nicht mit allen meinen Kräften des Ende dieser barbarischen heftigen Wünsche, gemäß den feierlichen Eiden, die im Laufe des letzten Krieges geschlossen wurden. (Beifall) Frankreich bleibt dem Pakt des Völkerbundes treu, der an der Seite des Verfallenen Vertrages steht und der ein Pakt der Zusammenarbeit, der Gerechtigkeit, der Gerechtigkeit und des Rechtes ist und den man nicht vom Verfallenen Vertrag trennen kann, ohne ihn selbst zu zerstören.

## Der Garantievertrag.

Obwohl jetzt Herriot von den bereits erzielten Leistungen des Völkerbundes. Gewiß habe er noch nicht jene ganze Autorität durchgesetzt, aber doch habe er schon viele Hoffnungen erfüllt. Als die Verammlung im vorigen Jahre jene berühmte Resolution 14 annahm, die den Entwurf eines gegenseitigen Garantievertrages zur Folge hatte, habe sie sich nur vom Geiste des Artikels VIII des Statutes leiten lassen, die die Vertragsparteien der nationalen Völkerbünde aus dem Minimum dessen verlangte, was mit der nationalen Sicherheit vereinbar sei. Das wichtigste an diesen Garantievertrag sei, daß er den Angreifer als ein internationales Verbrechen figurativ und daß er in das internationale Recht den Begriff des Verbrechens einflüsse, der bisher dem Vorkrieg vornehmlich gemein sei, daß er eine Gewährleistung zwischen den Opfern eines Angriffes schaffe. Der Pakt solle auch sein, daß nicht nur der Krieg selbst, sondern die Absicht, die zum Krieg führe, nicht nur der Angriff, sondern auch die Drohung mit dem Angriff, strafbar sei. Alle Nationen hätten diesem Entwurf ihre Zustimmung gegeben, und wenn es auch schwerer Einwände gegen den Vertrag gebe, so müßte er doch darum durch, die Schwierigkeiten ernstlich zu prüfen.

Man müßte sie prüfen, so erklärte Herriot, „im Geiste jener herzlichen Zusammenkunft, von der mein lieber Freund Macdonald getrennt hier sprach, und von der er zugleich ein Beispiel gab, um den letzten Punkt zu überwinden, an dem wir nach der Meinung einige angenommen sind. Drei Hauptpunkte müßten bestehen:

1. daß die Garantien, die der Pakt bietet, ungenügend erscheinen;
2. daß die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nicht genau bestimmt sind;
3. daß die Bestimmung, den Angreifer“ nach dem Vertrag ungenau, ist unzulässig sei.

Der nächste Einwand, erklärte Herriot, ist zweifellos derjenige der Bestimmung des „Angreifers“. Deshalb hat man auch den vorerwähnten Bericht vom Bericht mit einem Kommentar versehen können. Das Schwere des modernen Krieges ist es eben, daß er nicht nur die Menschen für sich beansprucht, sondern daß er auch die freibleibenden Industrien mit Befehl belegt. Wenn selber die Verletzung der Grenze ein unethisches Kriterium war, so geht das heute nicht mehr im Bettaler der Flugzeug und des physikalischen Geschwindigkeit des Krieges.

Deshalb haben wir uns gefreut, daß Sachverständigen gestern hier die Idee der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt hat, die wie kürzlich selbst in London vorgefallen haben, als es uns schien, daß nur dieser Gedanke es gelte, sogar das furchtbare Problem der Reparationen zu lösen. Wir haben damit nur zu der Tradition zurück, die bereits im Haag von dem verstorbenen Léon Bourgeois vertreten wurde. (Beifall) Der holländische Minister des Auswärtigen van Raabbe hat gestern darauf aufmerksam gemacht, daß der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit bereits in Artikel 12 der „Pakt“ enthalten ist. Mit besonderer Betonung sagt dann Herriot hier und deutlich:

## „Der Angreifer.“

Wir wünschen also, es müßte eine der Seiten der fünfsten Völkerbundversammlung sein, diesen Beschluß der Schiedsgerichtsbarkeit wirklich durchzuführen, die die Schwierigkeiten derart weitlich, daß häufig als „Angreifer“ benannte gehen würde, daß das Schiedsgericht“ ablehnt. (Stimmrichter, immer und wiederholter Beifall)

Wie kann man nun aber diesen Grundgedanken durchführen, die die Verhandlungen der fünfsten Versammlung befehlen soll? Das genau zu präzisieren, muß die Aufgabe jener Kommission sein, und zwischen der die Hälfte der französischen Delegierten. Eine besondere Kommission scheint mir eigentlich nicht notwendig, denn Ihre ortsrichtigen Kommissionen — erste Kommission (Politik) und dritte Kommission für Wirtschaftsfragen — scheinen mir zur Erörterung dieser Frage durchaus geeignet. „Ich brauche nicht zu sagen, daß alle Maßnahmen aufzunehmen werden, die den Waffenhandel zu kontrollieren bestimmt sind, der jene geheimen Vorbereitungen ermöglicht, die es gerade in dieser Frage so lebhaft beschäftigen, wo der Krieg sich auch der freibleibenden Industrien bemächtigt hat. (Beifall)

Wir können auch durchaus dem Vorhage Macdonalds an, den Versuch zu unternehmen, die Klausel der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen, daß sie für alle Staaten anzuwenden ist.

Der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit muß in den Mittelpunkt des internationalen Rechtes gestellt werden, oder er allein ist nicht ausreißend, er ist ein Mittel und nicht ein Zweck. Wir dürfen den Artikel VIII des Paktes nicht vergessen, der die Sicherheit und Abklärung verlangt. Es darf nicht dahin kommen, daß die Schiedsgerichtsbarkeit eine Falle wird für ein ausläufiges Volk.

Unter großer Diktion Pascal hat gesagt: „Gerechtigkeit ohne Kraft ist ohnmächtig und Kraft ohne Gerechtigkeit ist tyrannisch.“ Wir müssen Gerechtigkeit und Kraft nebeneinander stellen. Das ist nach meiner Ansicht das von uns zu verfolgende Programm. Das heißt heißt, das was hier behauptet hat sich peinlich abweislich oder Skandale abhalten, die Europa bluten lassen. Wirb es uns einfallen, um ihm etwas zu verlangen, daß es auf den Schwanz verdrängt, den ihm der Welt keine Lasten und bewundernswürdigen Kinder verschafft? Sollte denn Belgien nicht seinen besten Willen zeigen, außerhalb der bewussten Konflikte zu bleiben? Denn mehr als jemals leben wir in einer Epoche des Überganges, die sogar häufig vorüberzeitliche Maßnahmen verlangt. Wir müssen schließlich und vornehmlich die Bestrebungen mit dem Gedanken vereinigen, so werden wir am besten eine der schwersten Aufgaben des Völkerbundes verwirklichen können.

Schiedsgerichtsbarkeit, Gerechtigkeit und Abklärung, das sind die drei Punkte, deren Realisierung wir gleichzeitig erstreben.

Wir glauben auch an die Notwendigkeit, eine große allgemeine Wehrkonferenz zusammenzubringen, aber wir sind überzeugt, daß eine nicht genügend vorbereitete Konferenz, wie gestern bereits gezeigt wurde, einen Mißerfolg anheimfallen würde.

Beginnen wir um Gottes willen nicht mit der Gedanke des Zusammenbaus von Babel. Es könnte uns leicht passieren, daß wir eine neue Institution schaffen, die den alten Organisationen feindlich wäre und es wäre doch eine seltsame Art, einen Krieg zwischen zwei Friedensorganisationen herbeizurufen. (Zustimmung)

Nun hat man viel davon gesprochen, daß noch immer nicht alle Völker dem Völkerbund angehören. Frankreich wird sich auch über diese Frage loyal und ohne Umschweife äußern. Was die Vereinigten Staaten angeht, so hoffen wir, daß sie uns auch in Zukunft ihre brüderliche Mitarbeit nicht verweigern